

173/10'051 - Postulat Ulrich. Herabsetzung des Stimmrechtsalters

*/10'599 - Postulat Jauslin. Gestaltung des Stimmrechts

173/10'051 - Postulat Ulrich. Abaissement de l'âge du droit de vote

*/10'599 - Postulat Jauslin. Octroi du droit de vote

173. (10051) P Ulrich – Herabsetzung des Stimmrechtsalters (18. September 1968)

Wir erleben auch in der Schweiz ein spürbares Erwachen der jungen Generation, das sich in recht unterschiedlichen Manifestationen lautstark bemerkbar macht. Nebst anderen Absichten ist ohne Zweifel meistens der Wille zu vermehrter Anteilnahme am öffentlichen Leben unverkennlich. Es ist daher unsere Aufgabe, nicht tatenlos beiseite zu stehen. Wir müssen etwas zur Lösung dieses Generationenproblems beitragen und versuchen, die Jugend vermehrt und früher am aktiven politischen Leben teilnehmen zu lassen.

Der Bundesrat wird daher eingeladen, den eidgenössischen Räten baldmöglichst die entsprechenden Vorlagen für die Erteilung des Stimm- und Wahlrechtes mit 18 Jahren zu unterbreiten (Revision von Art. 74, Abs. 1, BV und der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen).

Mitunterzeichner: Bächtold, Bodenmann, Danoth, Heimann, Honegger, Hürlimann, Leu, Luder, Oechslin, Reimann, Wenk.

173. (10051) P Ulrich – Abaissement de l'âge du droit de vote (18 septembre 1968)

On assiste, en Suisse comme ailleurs, à l'éveil de la nouvelle génération. Cet éveil se manifeste de diverses façons; parmi d'autres aspirations, la volonté de participer davantage à la vie publique est indéniable chez beaucoup de jeunes gens. Nous ne pouvons fermer les yeux et rester inactifs devant cette volonté. Notre devoir est d'aider à résoudre les problèmes de la nouvelle génération et de tenter, notamment, d'amener la jeunesse à s'intéresser, davantage et plus tôt à la politique active.

Le Conseil fédéral est invité en conséquence à soumettre le plus rapidement possible aux Conseils législatifs des projets ramenant à 18 ans l'âge requis pour prendre part aux élections et votations (revision de l'art. 74, 1^{er} al. Cst et des dispositions légales correspondantes).

Cosignataires: Bächtold, Bodenmann, Danoth, Heimann, Honegger, Hürlimann, Leu, Luder, Oechslin, Reimann, Wenk.

(II)

U l r i c h : Am 18. September 1968 habe ich mit meinem Postulat den Bundesrat eingeladen, den eidgenössischen Räten baldmöglichst die entsprechenden Vorlagen für die Erteilung des Stimm- und Wahlrechtes mit 18 Jahren zu unterbreiten.

1. Ziele meines Postulates: Der Zweck des Postulates besteht einerseits in der Schaffung einer möglichst breiten Basis für die politische Willensbildung des Volkes. In der Demokratie, vor allem in der direkten Demokratie, die auch im Bund durch Verfassungsinitiative und Verfassungs- und Gesetzesreferendum in weitem Ausmaße verwirklicht ist, besteht

ein Bedürfnis darnach, dass ein möglichst weiter Kreis der Bürger zum Mitentscheid über die wichtigen Fragen der Staatspolitik und zur Wahl ihrer Vertreter im Parlament aufgerufen wird. Insoweit deckt sich die Zielsetzung des vorliegenden Postulates auch mit einem Teilziel der Einführung des Stimm- und Wahlrechts für die Frauen, wobei dort aber auch noch andere Zwecke, wie jener der Rechtsgleichheit, im Vordergrund stehen. Zum vornehmerein sei gesagt, dass mit dem Postulat die Einführung des Frauenstimmrechtes weder verhindert noch verzögert sein soll. Hier handelt es sich um das spezielle Problem des Stimmrechtsalters, das selbstverständlich für Männer und Frauen in gleicher Weise gelöst werden soll. Wenn also Volk und Stände in nächster Zeit sich für die Einführung des Frauenstimmrechts aussprechen sollten, wäre die Herabsetzung des Stimmrechtsalters selbstverständlich auch für die weiblichen Stimberechtigten anzustreben.

Der andere Zweck des Postulates besteht nun darin, der Jugend Gelegenheit zu bieten, ihre Vorstellungen vom staatlichen Leben, ihre Ideale und Impulse in wirksamer Weise vorzubringen. Mit dem Stimm- und Wahlrecht auf der Ebene des Bundes wird die Jugend weitgehend von der Vorstellung befreit, sie könne auf die Politik nicht wirklich Einfluss nehmen. Der Jugendliche mit dem Stimmzettel hat die gleiche potentielle Chance, seine Meinung durchzubringen, wie der Erwachsene. Natürlich kann man im Hinblick auf das geltende Minimalstimmalster von 20 Jahren nicht sagen, die Jugend sei vom politischen Mitentscheid gänzlich ausgeschlossen; ein erheblicher, ja der grösvere Teil jener jungen Menschen männlichen Geschlechtes, die zur Jugend zu zählen sind, besitzt schon heute das Stimm- und Wahlrecht. Dagegen fehlt dieses bis heute den Jahrgängen vom 18. bis zum 20. Altersjahr. Gerade die Jugend dieser Jahrgänge zeigt aber heute vielfach ein waches Interesse am öffentlichen Geschehen;

ein Interesse, das sich freilich in vielerlei Ausdrucksformen manifestiert. Nach Beginn des 18. Altersjahres und vor Erreichung des 20. tritt bei vielen jungen Menschen auch eine wichtige Zäsur im persönlichen Leben ein; die Berufsbildung wird meistens in dieser Zeit abgeschlossen, bei andern tritt der Wechsel von der Mittelschule zur Hochschule ein. Die jungen Menschen werden in diesem Zeitalter mit neuen Verantwortlichkeiten beladen. Es erscheint daher angezeigt, den Beginn des Stimmrechtsalters auf die Erfüllung des 18. Lebensjahres vorzuverschieben, um gerade auch diesen Altersklassen Gelegenheit zur Uebernahme öffentlicher Verantwortlichkeiten zu verschaffen und ihre politischen Impulse in demokratische Kanäle zu leiten.

2. Allgemeine Tendenz zur Herabsetzung des Wahlalters: In der Schweiz haben bekanntlich fast alle Kantone, dem Beispiel des Bundes folgend, den Beginn der aktiven Stimm- und Wahlfähigkeit auf das 20. Altersjahr festgelegt. Ausnahmen bilden die Kantone Schwyz (18. Altersjahr), Zug (19. Altersjahr) und Obwalden (19. Altersjahr). Während sich die frühere Ansetzung des Stimmrechtsalters in Schwyz und Zug vor allem geschichtlich begründen lässt, hat Obwalden mit seiner neuen Verfassung die Herabsetzung des Stimmrechtsalters bewusst im Hinblick auf die heutigen Verhältnisse und Bedürfnisse vollzogen. Im Kanton Schwyz war in früheren Zeiten das Stimmrechtsalter, das damals zum Besuch der Landsgemeinde berechtigte und verpflichtete, bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts auf das erfüllte 14. Altersjahr, von dort an bis zur Helvetik auf das erfüllte 16. Altersjahr festgelegt. Das 16. Altersjahr war wiederum von 1814 bis 1833 massgebend. Erst die damalige erste moderne Kantonsverfassung stellte dann auf das 18. Altersjahr ab. Dieses ist bis heute das Wahlfähigkeitsalter im Kanton Schwyz geblieben.

Die Erfahrungen, die im Kanton Schwyz mit dem frühen Stimmälter gemacht wurden, sind denn auch durchwegs gut und

können zu einer weiteren Ausdehnung eines frühen Stimmrechtsalters nur ermutigen.

Es sind denn auch in mehreren Kantonen in den letzten Jahren parlamentarische Vorstösse zur Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 18 Jahre unternommen worden, so in den Kantonen Zürich, Luzern, Solothurn, Aargau, Tessin und weiteren Kantonen. Auch in Bern sollen entsprechende Pläne bestehen. Der Staatsrat des Kantons Wallis hat in einer zusätzlichen Botschaft zur Verfassungsrevision über die Verleihung des Stimmrechtes an die Frau die Frage einer Herabsetzung des Stimmrechtsalters als wünschenswert bezeichnet und auf das vorliegende Postulat hingewiesen. In den Kantonen Freiburg und Bern sind parlamentarische Vorstösse zur Herabsetzung der passiven Wahlfähigkeit vom 25. auf das 20. Altersjahr anhängig, ein Postulat, das im Bund und in den meisten Kantonen bereits verwirklicht ist.

Die Herabsetzung des Stimmrechtsalters vom 20. auf das 18. Altersjahr ist Gegenstand von Forderungen mehrerer politischer Parteien und anderer Organisationen.

Auch im Ausland steht die Frage zur Diskussion. So hat sich der frühere Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Johnson, kurz vor seiner Amtsabgabe für eine Herabsetzung des Wahlrechtsalters ausgesprochen. In Deutschland wird die Frage auf parlamentarischer Ebene und in den Parteien diskutiert, ebenso in Skandinavien und in andern Ländern. Das Nachbarland Bayern hat durch Volksabstimmung den 18jährigen diesen Frühling das Stimmrecht erteilt.

Einwände gegen die Herabsetzung des Stimmrechtsalters. Selbstverständlich lassen sich auch Gründe geltend machen, die gegen eine Herabsetzung des Stimmrechtsalters sprechen. Man wird die Gründe und die Gegenargumente sorgfältig abwägen und eine Bilanz ziehen müssen. Meines Erachtens überwiegen gesamthaft die Gründe, die für eine Herabsetzung sprechen.

Nachstehend will ich noch kurz zu einigen Argumenten, die gegen die Herabsetzung des Stimmrechtsalters sprechen, Stellung beziehen: Man macht vielfach geltend, die Jugend wolle das Stimmrecht gar nicht; ihr Interesse gelte vorwiegend nicht der Politik, vor allem nicht der lokalen, kantonalen und eidgenössischen Politik mit ihrer vielfach doch sehr nüchternen und den jugendlichen Geist wenig ansprechenden Problemen. In diesem Zusammenhang ist auch schon behauptet - aber kaum bewiesen worden -, die Jugend beteilige sich, soweit sie stimmfähig sei, weniger an Wahlen und Abstimmungen als die Erwachsenen. Abgesehen davon, dass alle diese Behauptungen nicht bewiesen sind, hat man schon in den beinahe 150 Jahren, in denen in der Schweiz - in den Kantonen und im Bund - die Volksrechte für die männlichen Erwachsenen stetig erweitert wurden, nie darnach gefragt, wie gross das politische Interesse der Stimmberchtigten sei. Es war, das beweisen die Abstimmungsergebnisse früherer Jahrzehnte, nie so ausgeprägt, wie man heute vielfach wahrhaben will. Dass übrigens eine Wählerschicht, die neu in den Genuss des Stimmrechtes kommt, zunächst etwas weniger zahlreich an die Urnen geht als die "bewährten" Bürger, das sieht man an der Beteiligung der Frauen. Es ist aber ganz natürlich, dass sich viele Frauen zunächst an die Tatsache ihres Stimmrechtes gewöhnen müssen. Das wird auch für die Jungen gelten. Einem Teil von ihnen wird gerade die Einräumung des Stimmrechtes zur Weckung des politischen Interesses dienen.

Ferner wird eingewendet, die politische sowie die zivilrechtliche und die strafrechtliche Mündigkeit müssen zusammenfallen. Die These lässt sich aber weder historisch noch nach dem heutigen Recht begründen. Auch früher ist die zivilrechtliche Mündigkeit in der Regel erst viel später erreicht worden als das Stimmrecht. Heute sind zwar die Stimmberchtigten in der Regel mündig, aber umgekehrt gibt es viele zivilrecht-

liche Handlungsfähige, die das Stimmrecht nicht besitzen (Frauen, Ausländer). Zudem sind heute die 18- 20jährigen zivilrechtlich einem Uebergangsstadium unterstellt: Sie können nach Artikel 15 ZGB mit ihrem Einverständnis und unter Zustimmung der Eltern von der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde für mündig erklärt werden. Nach Artikel 14, Absatz 2 ZGB macht zudem Heirat mündig, was in Ausnahmefällen für Mädchen mit dem 17. und für Burschen mit dem 18. Altersjahr zur zivilrechtlichen Mündigkeit führt.

Dass bei der früheren Einräumung des Stimmrechtes auch die Rekrutenschule auf ein früheres Lebensalter angesetzt werden müsste, ist ebenfalls nicht einzusehen. Eine Verkoppelung von Stimmrecht und Militärdienstpflicht müsste gegen das Frauenstimmrecht sprechen. Sie kann auch überall dort nicht durchgeführt werden, wo ein männlicher Erwachsener Stimberechtigter aus sanitarischen oder andern Gründen von der Wehrpflicht befreit ist, ferner nicht bei jenen Erwachsenen, die altershalber aus der Wehrpflicht entlassen sind. Wäre es übrigens für die jungen Rekruten und Soldaten nicht ein besonderer Anreiz, ihrer Wehrpflicht freudig zu erfüllen, wenn sie bereits im Besitz des Stimmrechts wären?

Mein Vorschlag ist gewiss kein Wundermittel zur Lösung aller Jugendprobleme oder des Generationenproblems. Er ist aber ein Schritt der Oeffnung hin zu den Jungen, denen die Zukunft gehört und eine Einladung an sie zur Uebernahme vermehrter Verantwortung.

Ich bitte den Bundesrat, mein Postulat entgegenzunehmen und die Revision von Artikel 74, Absatz 1, Bundesverfassung und der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung des Stimm- und Wahlrechtes mit 18 Jahren einzuleiten.